

Finanzierung des Oktoberfestes ab 2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11548

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 15.05.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Aufgrund der geringeren Umsatzpachteinnahmen im Vorjahr muss für das Oktoberfest 2018 eine neue Kalkulation der Umsatzpacht erfolgen, damit das Oktoberfest kostendeckend arbeiten und das erwirtschafteten Defizit aus den Vorjahren ausgeglichen werden kann.
Inhalt	In der Vorlage wird die notwendige Erhöhung der Umsatzpacht für die Finanzierung des Oktoberfestes ab 2018 vorgelegt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Gesamtkosten ca. 11.441.000 € konsumtiv für Sicherheitsmaßnahmen und die erfolgreiche Durchführung des Oktoberfestes 2018 ff.. Die Veranstaltung Oktoberfest wird als kostenrechnende Einrichtung geführt, so dass Einnahmen in entsprechender Höhe zur Deckung der Kosten zur Verfügung stehen müssen.
Entscheidungsvorschlag	Die vorgeschlagene Finanzierung des Oktoberfestes 2018 durch eine Erhöhung der Umsatzpacht ab 2018 wird genehmigt.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Oktoberfest, Sicherheitsmaßnahmen, Erhöhung der Umsatzpacht
Ortsangabe	Stadtbezirk 2, Theresienwiese

Finanzierung des Oktoberfestes ab 2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11548

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 15.05.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 17.05.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08507) wurden die Standgelder für das Oktoberfest zuletzt erhöht. Hierbei wurde für die gastronomischen Betriebe mit Alkoholausschank erstmals eine Umsatzpacht von 5,1 % eingeführt. Die Standgelder für die Marktkaufleute und Schausteller wurden je nach Leistungsfähigkeit bis zu 30 % erhöht.

1. Notwendige Umlage der Kosten auf die Beschicker

Das Oktoberfest auf der Theresienwiese ist eine gemeindliche öffentliche Einrichtung i.S.v. Art. 21 BayGO. Die Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, ist Veranstalterin des Oktoberfestes im Sinne von § 38 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und als solche gemäß § 43 VStättV verpflichtet, bei der Genehmigungsbehörde (KVR) ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Für die sichere Durchführung der Veranstaltung ist somit grundsätzlich die Landeshauptstadt als Veranstalterin verantwortlich. Die Behörden der Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr, Träger des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzbehörde) übernehmen die Abwehr konkreter Gefahren, die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und werden unterstützend tätig. Darüber hinaus tragen die Polizei oder der Freistaat Bayern generell keine Sicherheitskosten von Veranstaltungen.

Dies entspricht auch der Aufteilung bei privaten Großveranstaltungen, wie Fußballspielen. Hier hat der private Veranstalter auf dem privaten Veranstaltungsgelände die Sicherheit und Ordnung mithilfe eines eigenen Sicherheitsdienstes und auf eigene Kosten zu gewährleisten. Sicherheitsmaßnahmen im Umgriff der Veranstaltung werden durch Polizeieinsatzkräfte durchgeführt, die in deren eigenem Aufgabenbereich auch auf dem Veranstaltungsgelände unterstützend tätig werden. Im Bereich des ÖPNV unterstützt die MVG. Entsprechendes gilt auch für Meisterfeiern des FC Bayern.

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 06.07.2017 / Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09208, wurde das Kommunalreferat mit der Vergabe eines Rahmenvertrags über Sicherungsdienstleistung-

gen für das Oktoberfest der Jahre 2018 mit 2023 beauftragt, da auch in diesem Fall der Einsatz eines Ordnungsdienstes notwendig ist.

Im Fall des Gebührenrechners Oktoberfest sind diese Kosten vollständig durch Einnahmen zu decken. Das Revisionsamt hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Entgelten sich an den Grundsätzen des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes zu orientieren habe. Maßgeblich ist insoweit das Äquivalenzprinzip. Danach muss zwischen dem Wert der einzelnen Leistung der öffentlichen Verwaltung und dem Entgelt ein ausgewogenes Verhältnis bestehen. Jeder, der durch eine öffentliche Leistung begünstigt wird, soll über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung der Leistung beitragen. Dabei ist der wirtschaftliche Wert zu berücksichtigen. Entgelte sind damit grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren.

2. Kosten für das Oktoberfest ab 2018

2.1. Bewachungskosten 5.200.000 €

Die Neuausschreibung des Bewachungsdienstes für das Oktoberfest brachte nicht die erhoffte Reduzierung der Stundenverrechnungssätze. Es konnten vom Referat für Arbeit und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden jedoch der Postenplan und damit die Einsatzstunden der Ordnungskräfte u.a. durch den Einsatz weiterer technischer bzw. baulicher Hilfsmittel (Zaun- und Toranlagen) reduziert werden. Des Weiteren reduzieren sich die Bewachungsstunden aufgrund der 16 Veranstaltungstage im Vergleich zum Vorjahr von 18 Veranstaltungstagen. Insgesamt ergibt sich eine Kostenersparnis im Vergleich zum Vorjahr von ca. 500.000 €.

2.2. Sonstige Sachkosten (zahlungswirksam) 2.750.000 €

Hierin enthalten sind die Kosten für den Sicherheitsberater, die Transportkosten, Toilettenbetreuung, Müllentsorgung, Tor- und Zaunanlagen, Auf- und Abbau der Infrastruktur etc.

2.3. Umlagen / Interne Leistungsverrechnung 2.724.000 €

Hierin enthalten sind die Kosten für die Brandsicherheitswache, die Straßenreinigung, die Steuerungsumlage und die Personalkosten für den Fachbereich 6 im RAW etc.

2.4. kalk. Zinsen und Abschreibungen 59.000 €

2.5. Defizitausgleich aus dem Jahr 2016 275.000 €

In den Jahren 2011-2015 war für die kostenrechnende Veranstaltung Oktoberfest ein Kostendeckungsgrad von 102 % vorhanden. Alle in 2016 aufgrund höherer Sicherheitsauflagen angefallenen Kosten konnten bis auf ein Defizit von 1,1 Mio. € aus vorhandenen Restmitteln der Veranstaltung Oide Wiesn abgedeckt werden. Dem hat der Stadtrat zugestimmt. Nach endgültigem Jahresabschluss 2016 wird dieses Defizit erstmals in die Ge-

bührenkalkulation 2018, aufgeteilt auf 4 Jahre, übernommen.

2.6. Defizitausgleich aus dem Jahr 2017

433.000 €

Alle in 2017 angefallenen Kosten konnten bis auf ein Defizit von 1.733.000 € abgedeckt werden. Nach endgültigem Jahresabschluss 2017 wird dieses Defizit erstmals in die Bührenkalkulation 2018, aufgeteilt auf 4 Jahre, übernommen.

2.7. Zusammenfassung

Der Mittelbedarf ergibt sich aus den Kosten für die oben (siehe Punkte 2.1. bis 2.6.) dargestellten Sicherheitsmaßnahmen sowie sonstigen Ausgaben. Darin enthalten sind Betriebskosten, einschließlich Personal, Gebäudeunterhaltung und Umlagen. Inbegriffen ist auch die Annahme einer 1,5-prozentigen allgemeinen Kostensteigerung für die kommenden Jahre.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten zusätzlichen Kosten sowie der vorgeschlagenen Einsparmaßnahmen ergibt sich für das Oktoberfest 2018 ein Mittelbedarf in Höhe von **11.441.000 €**.

3. Aufteilung der Kosten auf die Beschicker

Die Aufteilung der zu vereinnahmenden Gebühren soll nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erfolgen. Gastronomiebetriebe mit Alkoholausschank haben stabile und überdurchschnittlich gute Umsätze. Daher sollen von der notwendigen Umsatzpachterhöhung nur gastronomische Betriebe mit Alkoholausschank betroffen sein.

Schaustellerbetriebe sind ein traditioneller Bestandteil des Oktoberfests und gerade für Familien attraktiv. Sie müssen zunehmend knapp kalkulieren. Aufgrund der Witterungsabhängigkeit ihres Geschäfts sind sie besonderen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt. Bei schlechtem Wetter tendiert ihr möglicher Umsatz gegen Null. Sie sollen daher von Entgelt-erhöhungen ausgenommen sein.

Im Vergleich zu festen Standplatzmieten gewährleistet die Umsatzpacht Vorteile:

Bedingt durch eine hohe Varietät in der Ausgestaltung der einzelnen Festzeltbetriebe, verbunden mit einer Vielzahl von Sonderregelungen, lassen sich die unterschiedlichen Umsatzmöglichkeiten nach der derzeitigen Berechnung nicht abbilden, dies führt zu unterschiedlichen Belastungen. Eine unterschiedliche Verteilung der Gastplätze auf das Zeltinnere und den Biergarten, verschieden geregelte Öffnungszeiten sowie teils stark divergierende Sortimentsbreiten kann eine nach Quadratmetergröße bestimmte Platzmiete nicht abbilden.

Kommt es im Einzelfall zu einem besucherschwachen Jahr mit niedrigen Umsätzen, fallen

pauschale Standgebühren gleichwohl unvermindert an. Die Betrachtung muss sich für den einzelnen Wirt auch auf eine Saison beschränken: Ein betriebsinterner Ausgleich über einen mehrjährigen Zeitraum kann nicht angesetzt werden, da jedes Jahr neu ausgeschrieben wird.

Für die Landeshauptstadt München sind Einnahmeschwankungen weniger problematisch, da für die Gebührenberechnung ein mehrjähriger Betrachtungszeitraum entscheidend ist. Wie dargestellt ist bei der Berechnung von Oktoberfestgebühren ein Vollkostenansatz zugrunde zu legen. Dies bedeutet nicht, dass die Gebühren in jedem Jahr für sich betrachtet die städtischen Ausgaben zu exakt einhundert Prozent decken müssten. Dies wäre schon angesichts bis zuletzt bestehender kalkulatorischer Unwägbarkeiten nicht möglich.

4. Höhe der Umsatzpacht

Der Prozentsatz der zu fordernden Pacht ist aufgrund der notwendigen Vollkostenberechnung so zu bemessen, dass der Mittelbedarf für das Veranstaltungsjahr auf Grundlage der Planungen vollständig gedeckt wird.

Die notwendig zu erzielenden Einnahmen aus Umsatzpacht ergeben sich wie folgt:

Einnahmen 2018

a) Standgelder von Schaustellerbetrieben	1.845.000 €
b) Sonstige Einnahmen	296.000 €
	Gesamt: 2.141.000 €

Ausgaben 2018 **11.441.000 €**

=> notwendige Einnahmen aus Umsatzpacht 2018 **9.300.000 €**

(Die Einnahmen aus Standgeldern ändern sich jährlich im marginalen Bereich, abhängig davon, wie dicht und mit welchen Betrieben die bestehenden Plätze ausgefüllt werden können. Die genaue Höhe der Standgeldeinnahmen steht aufgrund stattfindender Nachrückverfahren erst wenige Wochen vor Festbeginn statt. Die Schätzungen erfolgen konservativ.

Sonstige Einnahmen bestehen vor allem in der Vermietung von Parkplätzen, Lizenzen für die Nutzung des Logo- und Plakatmotives sowie für Platzüberlassungsentgelte für Mobilfunkbetreiber. Auch hier werden die erst mit Festende feststehenden Beträge vorsichtig veranschlagt.)

Die tatsächlichen Umsatzzahlen der gastronomischen Groß- und Mittelbetriebe, sowie der Bier- und Stehausschankbetriebe und dem Familienplatzl können derzeit anhand der vom Steuerberater bestätigten Umsätze zum Oktoberfest 2017, abzüglich dem Umsatz für zwei Veranstaltungstage, berechnet werden. Damit steht dem Referat für Arbeit und Wirtschaft erstmals eine verlässliche Berechnungsgrundlage für die künftige Festsetzung der Pachthöhe zur Verfügung. Auf die deshalb voraussichtlich notwendige Neuberechnung der Pachthöhe wurde im Beschluss „Veranstaltung des Oktoberfests nachhaltig sichern I – Fi-

finanzierung zusätzlich notwendiger Sicherheitsmaßnahmen durch Einführung einer Umsatzpacht“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 08507 vom 17.05. 2017) ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund der bekannten kalkulatorischen Unsicherheiten wurde ausnahmsweise für das Jahr 2017 ein nur ein-, nicht ein vierjähriger Betrachtungszeitraum angesetzt.

Demnach ergibt sich ein zu erwartender Netto-Umsatz für das Oktoberfest 2018 von 122.000.000 €. Dies entspricht einer konservativen Schätzung, nachdem die Zahl der erfahrungsgemäß umsatzstärkeren Samstage, Sonntage und Feiertage im Vergleich zum Jahr 2017 gleich bleibt, sich allein die Zahl der Wochentage reduziert.

Um aus einem Netto-Umsatz von 122.000.000 € bei den gastronomischen Betrieben mit Alkoholausschank eine Umsatzpacht von 9.300.000 € zu erzielen, wäre es erforderlich, den Umsatzprozentsatz von 5,1 % auf 7,6 % zu erhöhen.

Aus den zum Oktoberfest 2017 gemeldeten Umsatzzahlen lässt sich sehen, dass die gastronomischen Großbetriebe ebenso wie die Bier- und Stehausschankbetriebe mit der Umsatzpacht im Verhältnis zu der genutzten Fläche pro Quadratmeter bisher weniger belastet waren, als die gastronomischen Mittelbetriebe. Letztere haben durch die Umstellung von festen Platzgeldern auf die Umsatzpacht eine weit stärkere Gebührenbelastung erfahren. Die Kosten für Anschaffung wie Auf- und Abbau der gastronomischen Mittelbetriebe fallen im Verhältnis zu Gastplatz- wie Umsatzzahlen ebenso deutlich höher an. Zuletzt ist die Gewinnmarge bei Speisen, die bei Mittelbetrieben das Kerngeschäft bilden, signifikant geringer als beim Bierausschank.

Ausgehend vom Ziel der Umsatzpacht, die Leistungsfähigkeit der Betriebe stärker zu berücksichtigen, sollen die gastronomischen Mittelbetriebe weniger stark belastet werden.

Wird die Umsatzpacht auf 6,1 % für die gastronomischen Mittelbetriebe (Cafe-, Wein- und Barbetriebe; Hühnerbratereien; Wurst- und Imbisshallen) und auf 7,8 % für die gastronomischen Großbetriebe (Festhallen), das Familienplatzl und die Bier- und Stehausschankbetriebe angesetzt, ist mit Einnahmen von gerundet 9.300.000 € zu rechnen, die den geplanten verbleibenden Mittelaufwand decken. Daher wird eine Umsatzpacht in dieser Höhe vorgeschlagen.

Sollte es zu einer Über- oder Unterdeckung kommen, ist dies unschädlich. Bereits in der Vergangenheit ist es hierzu immer wieder gekommen. Über mehrere Jahre hinweg kam es zu Über- und Unterdeckungen im bis zu zweistelligen Prozentbereich.

Falls notwendig, kann im Jahr 2019 eine Anpassung der Umsatzpacht erfolgen. In der Vergangenheit wurde üblicherweise ein vierjähriger Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt, der eine Berücksichtigung der alle vier Jahre durch das Zentrale Landwirtschaftsfest (ZLF)

bedingte Einnahmeschwankungen ermöglicht. Dadurch muss bei festgestellter Über- oder Unterdeckung keine jährliche Neukalkulation der Standgelder vorgenommen werden.

Gebührenkalkulation nach dem KAG von 2018 – 2021

	2018	2019	2020	2021
Erlöse	11.441.000 €	11.496.000 €	11.200.000 €**	11.552.100 €
Kosten	11.441.000 €	11.496.000 €*	11.000.000 €**	11.552.100 €*
Über-/Unterdeckung	0 €	0 €	200.000 €	0 €
Deckungsgrad	100 %	100 %	102 %	100 %

Die Gebühren wurden nach den betriebswirtschaftlich angesetzten Grundsätzen kalkuliert und beinhalten auch alle verrechneten Kosten nach der Kosten- und Leistungsrechnung (Umlagen).

Anmerkung:

* Es wurde mit einer Steigerung von 2 % kalkuliert (bei den Einnahmen und bei den sonstigen zahlungswirksamen Sachkosten von 2.750.000 €).

** Geringere Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Kleinen Wiesn (ZLF).

5. Haushaltsvollzug – konsumtiver Teil

Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit, für den Innenauftrag 646110000 Oktoberfest. Für 2018 wurde bereits ein zahlungswirksames Budget von 7.550.000 € (in SAP ohne Umlagen von 2.224.000 €) eingeplant, so dass eine Erhöhung von 1.667.000 € erforderlich ist, um das benötigte Planbudget von 11.441.000 € zu erhalten.

	Dauerhaft ab 2018	einmalig	befristet
Summe Kosten insgesamt	11.441.000 €		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) – als Erhöhungssumme zahlungswirksam	1.667.000 €		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Es handelt sich um eine Vielzahl von Konten im Finanzrechnungsschema.

Die Refinanzierung des Kostenbudgets erfolgt durch Einnahmen der kostenrechnenden Einrichtung Oktoberfest.

Das konsumtive Kostenbudget für das Produkt 44281200 „Veranstaltungen“ für den Bereich des Gebührenrechners Oktoberfest muss ab 2018 auf 11.441.000 € erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt zum Nachtragshaushalt 2018 und zum Haushaltsplanverfahren für die kommenden Jahre.

Ebenfalls ist für das Produkt 44281200 Veranstaltungen auf der Finanzposition 3430.140.8000.0 „Oktoberfest und Dulten; Mieteinnahmen-Standgelder“ zum Nachtragshaushalt 2018 das Einnahmenbudget für den Gebührenrechner Oktoberfest auf 11.441.000 € (Standgelder 1.845.000 €, Sonstiges 296.000 € und Umsatzpacht mit 9.300.000 €) zu erhöhen. Für die Folgejahre erfolgt die Erhöhung im jeweiligen Haushaltsplanverfahren.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Stadtkämmerei hat die Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme erhalten. In Abstimmung mit der Stadtkämmerei handelt es sich nicht um einen Finanzierungsbeschluss, da eine vollständige Refinanzierung über Einnahmen der kostenrechnenden Einrichtung Oktoberfest erfolgt.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist zwingend notwendig, da die Zulassungsverträge für das Oktoberfest 2018 bis Ende Mai 2018 ausgefertigt und verschickt werden müssen.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für den Bereich Veranstaltungen, Herr Stadtrat Otto Seidl, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Erhöhung der Umsatzpacht zur Deckung der Ausgaben für das Oktoberfest ab 2018, wie im Vortrag unter 4. dargestellt, wird genehmigt.

2. Der Gebührenkalkulation nach dem KAG für den Zeitraum 2018-2021 wird zugestimmt. Das konsumtive Kostenbudget beim Produkt 44281200 Veranstaltungen für den Gebührenrechner Oktoberfest wird ab 2018 auf 11.441.000 € bei verschiedenen Zeilen des Finanzrechnungsschemas erhöht.
Die Anmeldung der sich ergebenden Differenzsumme erfolgt zum Nachtragshaushalt 2018 und im Haushaltsplanverfahren für die Folgejahre.
Das Einnahmenbudget auf der Finanzposition 3430.140.8000.0 „Oktoberfest und Dul-ten; Mieteinnahmen-Standgelder“ ist für den Gebührenrechner Oktoberfest ebenfalls zum Nachtragshaushalt 2018 auf eine Summe von 11.441.000 € zu erhöhen und im Haushaltsplanverfahren für die Folgejahre.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. RAW – FB 6 Veranstaltungen

zur weiteren Veranlassung

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium - Rechtsabteilung

An das Kreisverwaltungsreferat

z.K.

Am